

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 02.07.2024

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 8/23, St 12/23, St 15/23

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Freitag, 5. Juli 2024, 10.00 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Der Staatsgerichtshof wird am 5. Juli 2023 ab 10 Uhr in mehreren Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft, die am 14. Mai 2023 stattgefunden hat, mündlich verhandeln.

geladen ist

- für 10 Uhr in den Verfahren betreffend die Zurückweisung des Wahlvorschlags des Rumpfvorstandes der AfD Bremen (St 15/23)
- für 12 Uhr in den Verfahren betreffend die Zurückweisung des Wahlvorschlags des Rumpfvorstandes der AfD Bremerhaven (St 12/23)
- für 14 Uhr im Verfahren eines Einzelbeschwerdeführers wegen der Erfassung der Stimmzettel und der bei der Wahl verwendeten Software (St 8/23)

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023.

Im Verfahren St 15/23 sind Beschwerdeführer der Landesverband der AfD sowie Bewerber des für den Landesverband vom sogenannten „Rumpfvorstand“ des Landesverbands eingereichten Wahlvorschlags für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen. Der Wahlvorschlag wurde für die Wahl nicht zugelassen. Die dagegen von den Beschwerdeführern für den sogenannten „Rumpfvorstand“

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

eingelegte Beschwerde wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 23. März 2023 zurück und führte zur Begründung aus, dass die Wahlvorschläge des sogenannten „Rumpfvorstandes“ nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG genügten. Die Beschwerdeführer haben beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft erhoben und nach Weiterleitung des Einspruchs vor dem Wahlprüfungsgericht im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Landeswahlausschuss bei seiner Entscheidung fehlerhaft zusammengesetzt gewesen sei, den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gewahrt habe und in mehrfacher Hinsicht gegen Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes verstoßen habe. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen (14 K 1620/23). Gegen diese Entscheidung richten sich ihre Beschwerden an den Staatsgerichtshof.

Im Verfahren St 12/23 sind Beschwerdeführer Bewerber eines vom sogenannten „Rumpfvorstand“ für den Landesverband der AfD eingereichten Wahlvorschlags für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven. Auch dieser Wahlvorschlag wurde vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer haben beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft erhoben und nach Weiterleitung des Einspruchs vor dem Wahlprüfungsgericht im Wesentlichen die gleichen Gründe wie die Beschwerdeführer des Verfahrens St 15/23 geltend gemacht. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richten sich ihre Beschwerden an den Staatsgerichtshof.

Im Verfahren St 8/23 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Auszählung der Stimmen habe gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstoßen, weil die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Übertragung der Stimmzettelinhalte in den Computer nicht nachvollziehbar sei.

Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.